

KAV Bayern e.V., Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

München, 28.11.2019

Az.: 4 - 1002 1 - 3/1004/32 Dr. Da/te

Sonderrundschreiben 4/2019: TV-EL und Großraumzulage München

Am 09.07.2019 hatte der Hauptausschuss des KAV Bayern beschlossen, dass die Mitglieder in der Gebietskulisse für die Großraumzulage München in entsprechender Anwendung des örtlichen Tarifvertrages über eine Münchenzulage für die Landeshauptstadt München diese Zulage ganz oder teilweise zahlen können, und zwar als Großraumzulage München (vgl. Sonderrundschreiben 3/2019 vom 06.08.2019).

Am 23.10.2019 hat die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung (öTV A 35) mit der Gewerkschaft ver.di zur Münchenzulage zugestimmt. Im Folgenden werden die Inhalte der öTV A 35 dargestellt und Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 09.07.2019 gegeben.

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die Regelungen zur Münchenzulage (nach der öTV A 35) aufgrund eines Gremiumsbeschlusses und einzelvertraglichen Vereinbarungen mit allen Beschäftigten von den Mitgliedern im Großraum München (in der Gebietskulisse Anlagen 2 und 3 zu diesem Rundschreiben) ganz oder teilweise angewendet werden.

81/5 CCSC CCC no

Einzelheiten:

1. Hauptausschussbeschluss vom 09.07.2019

Der Hauptausschuss des KAV Bayern hat am 09.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Hauptausschuss stimmt der Aufnahme von Verhandlungen für einen örtlichen Tarifvertrag zur Erhöhung der Münchenzulage entsprechend dem Antrag der Stadt München vom 27.06.2019 und dem Abschluss eines entsprechenden örtlichen Tarifvertrags zu, soweit sich dieser an den Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 hält.
- II. Für den Fall des Abschlusses eines Tarifvertrages zur Erhöhung der Münchenzulage ermächtigt der Hauptausschuss die Mitglieder des KAV Bayern mit Sitz im Ballungsraum München, nach deren Ermessen eine Zulage bis zur Höhe der Münchenzulage entsprechend den Voraussetzungen dieses noch abzuschließenden Tarifvertrags zu zahlen. Die Zahlung kann erfolgen, wenn der Sitz des Arbeitgebers innerhalb der Gebietskulisse liegt, die sich aus der Anlage 4 zu diesem Vorbericht ergibt.
- III. Den von der bisherigen Ermächtigung zur übertariflichen Zahlung des Sonderzuschlags (sog. Ballungsraumzulage nach TV-EL gemäß Hauptausschussbeschluss vom 25.11.1999) erfassten Mitgliedern wird die Genehmigung erteilt, entsprechend den für den Bereich des Freistaats Bayern jeweils tarifvertraglich geltenden Regelungen weiterhin den Sonderzuschlag alternativ zur Zulage nach Ziffer II zu gewähren. Die Zahlung beider Zulagen ist ausgeschlossen.

2. Inhalt des örtlichen Tarifvertrags zur Münchenzulage (öTV A 35)

Am 23.10.2019 hat die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 zugestimmt, die sich im Rahmen des Beschlusses des Hauptausschusses vom 09.07.2019 an Ziffer I hält. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die örtliche Tarifvereinbarung A 35 in der Fassung des zweiten Änderungsvertrages wird anliegend als **Anlage 1** beigefügt.

Diese örtliche Tarifvereinbarung zur Münchenzulage sieht folgende Zahlungen vor:

- a) einen monatlichen Grundbetrag, der wie folgt gestaffelt ist:
 - Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9c, S 1 bis S 15 und P 5 bis P 12 TVöD sowie Entgeltgruppen E 1 mit E 9 TV-V in Höhe von **270,00 Euro monatlich**.
 - Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15, E 15 Ü, S 16 bis S 18 sowie P 13 bis P 16 TVöD in Höhe von 135,00 Euro monatlich.
 - Auszubildende und Praktikanten im Geltungsbereich des TVAöD sowie des TVPöD in Höhe von 140,00 Euro monatlich. Dieser Betrag wird ab 01.09.2020 an die allgemeine Tarifentwicklung angepasst. Dieser Betrag für Azubis und Praktikanten ist damit – anders als der Grundbeitrag für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD und des TV-V – dynamisch ausgestaltet.

b) Außerdem wird ein Kinderbetrag wie folgt gezahlt:

- Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 13, S 1 bis S 18, P 5 bis P 16 TVöD sowie Entgeltgruppen E 1 bis E 12 TV-V und die Auszubildenden und Praktikanten im Geltungsbereich des TVAöD und des TVPöD in Höhe von 50,00 Euro monatlich.
- Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 14 bis E 15 Ü TVöD sowie Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TV-V in Höhe von 25,00 Euro monatlich pro Kind. Voraussetzung für diesen Kinderbetrag ist, dass den Beschäftigten selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird. Eine bloße Kindergeldberechtigung, ohne dass das Kindergeld tatsächlich bezahlt wird, reicht nicht aus.
- c) In Einzelfällen, wenn eine Höhergruppierung an den Schnittstellen für die Höhe des Grundbetrages dazu führt, dass nach der Höhergruppierung weniger bezahlt wird als vorher, wird eine **Ausgleichszulage** gewährt (§ 5 der örtlichen Tarifvereinbarung A 35).

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit Vollzeitbeschäftigter zu (§ 6 öTV A 35).

Die öTV A 35 der Landeshauptstadt München ist erstmals am 31.12.2024 kündbar.

3. Handlungsalternativen

Für die Mitglieder des KAV Bayern, deren Sitz in der Gebietskulisse des Großraums München im Sinn des Hauptausschussbeschlusses vom 09.07.2019 liegt (vgl. **Anlagen 2 und 3**), bestehen damit die folgenden optionalen Alternativen:

a) Zahlung der Ballungsraumzulage des Freistaats Bayern

Die Mitglieder des KAV Bayern mit Sitz im Verdichtungsraum München (vgl. Anlage 3 Fläche in pink) haben weiterhin die Möglichkeit nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zur Fortführung der ergänzenden Leistungen an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaats Bayern (TV-EL) vom 23.07.2007 freiwillig eine ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) nach Maßgabe des TV-EL in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren (vgl. Sonderrundschreiben 3/2019 vom 06.08.2019 und Ziffer 2 a).

Die Ballungsraumzulage beträgt für **Arbeitnehmer** mit dienstlichen Wohnsitz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München (vgl. Anlage 3 Fläche in pink, Stand: Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV-EL vom 14.05.2019) monatlich im Zeitraum

- vom 01.01.2019 bis 31.12.2019, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 3.674,13 Euro nicht übersteigt, **126,62 Euro**,
- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 3.791,70 Euro nicht übersteigt, 130,67 Euro,

- ab 01.01.2021, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 3.844,78 Euro nicht übersteigt, **132,50 Euro**,

Für **Auszubildende** mit dienstlichen Wohnsitz und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München (vgl. Anlage 3 Fläche in pink) im Zeitraum

- vom 01.01.2019 bis 31.12.2019, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 1.334,17 Euro nicht übersteigt, **63,30 Euro**,
- ab 01.01.2020 bis 31.12.2020, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 1.384,17 Euro nicht übersteigt, **65,33 Euro**,
- ab 01.01.2021, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 1.384,17 Euro nicht übersteigt, **66,24 Euro**.

Zusätzlich wird für Arbeitnehmer und Auszubildende wobei für Auszubildende keine Grenzwerte gelten, monatlich eine ergänzende Leistung (Ballungraumzulage) je Kind, für das Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG tatsächlich gezahlt wird, gewährt, im Zeitraum

- vom 01.01.2019 bis 31.12.2019, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 5.116,45 Euro nicht übersteigt, **33,77 Euro**,
- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 5.280,18 Euro nicht übersteigt, **34,85 Euro**,
- ab 01.01.2021, wenn das Einkommen den Grenzbetrag von deren Einkommen den Grenzbetrag von 5.354,10 Euro nicht übersteigt, **35,34 Euro.**

Die aktuelle Fassung des TV-EL kann unter dem Link

http://www.gesetze-bayern.de/content/document/BayTV_EL abgerufen werden.

b) Zahlung der Großraumzulage München

Die Mitglieder des KAV Bayern, deren Sitz in der **Gebietskulisse** "Großraum München" gemäß Hauptausschussbeschluss vom 09.07.2019 liegt (vgl. Anlage 2 und 3) haben alternativ zur Ballungsraumzulage die Möglichkeit, freiwillig nach den Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der zweiten Änderungsvereinbarung ab dem 01.01.2020 eine Großraumzulage München bis zur Höhe der vorstehend unter Ziffer 2. genannten Beträge zu zahlen.

Die betreffenden Mitglieder des KAV Bayern können die **vollständige oder teilweise Anwendung** der öTV A 35 beschließen. Das bedeutet, dass **bis zur Höhe** der Beträge der öTV A 35 gezahlten werden kann, also auch Beträge, die darunter liegen.

Bei Arbeitgebern in der Rechtsform der kommunalen Gebietskörperschaften sind für die Beschlussfassung die nach Kommunalrecht zuständigen Gremien zu befassen. Einen Vorschlag für eine entsprechende Beschlussfassung findet sich in der Anlage 4 zu diesem Rundschreiben. Rechtsgrundlage einer Zahlung ist der Beschluss des Hauptausschusses vom 09.07.2019 in Verbindung mit der entsprechenden Beschlussfassung des Arbeitgebers. Der Abschluss eigener Tarifverträge ist weder erforderlich noch zulässig.

4. Einzelfragen für die Umsetzung der Großraumzulage München

- **Grenzwerte** für die Zahlung der Grundbeträge gibt es anders als im Rahmen des TV-EL nicht. Die Höhe differiert vielmehr ausschließlich danach, in welcher Entgeltgruppe die Beschäftigten eingruppiert sind § 3 öTV A 35).
- Anders als die Ballungsraumzulage nach TV-EL muss nur der Sitz des Arbeitgebers (nicht zusätzlich auch der Wohnsitz des Beschäftigten) im Großraum München liegen.
- Eine (teilweise) Zahlung der Großraumzulage München unterhalb der Werte der öTV A 35 ist möglich und zulässig.
- Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen anteilig, d.h. entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten zu (§ 6 öTV A 35).
- Die Großraumzulage München wird nicht bei der Bemessung der Jahressonderzahlung berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 öTV A 35).
- Grundsätzlich ist die Großraumzulage München zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
 Einzelvertraglich kann jedoch etwas Abweichendes vereinbart werden (vgl. dazu nachfolgend unter Ziffer 5. b).
- Entscheidet sich ein Arbeitgeber dazu, die Großraumzulage München zu zahlen, ist eine **Differenzierung nach Beschäftigtengruppen**, z.B. nur für die Beschäftigten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes, nicht zulässig. Dies würde gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, da ggf. die Zielsetzung dieser Zulage der Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten im Großraum München ist. Dies betrifft alle Beschäftigten, unabhängig davon, in welchem Bereich sie tätig sind. Soll bestimmten Beschäftigtengruppen aufgrund der bestehenden Arbeitsmarktlage eine Zulage gezahlt werden, ist das Instrument hierfür die Arbeitsmarktzulage bzw. die Fachkräftezulage (vgl. Rundschreiben A 7/2019 ff.).
- Zulässig ist es jedoch wegen des von vorn herein bestehenden unterschiedlichen Entgeltniveaus nach Anwendungsbereich verschiedener Tarifverträge zu unterscheiden, insbesondere nach dem Geltungsbereich des TVöD und des TV-V. Eine Differenzierung könnte z.B. in der Weise erfolgen, dass für die Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD eine Großraumzulage München gezahlt wird, für die Beschäftigten im Bereich des TV-V jedoch nicht. Soweit Mitglieder im Geltungsbereich des TV-EL liegen (pinkfarbene Fläche der Anlage 3) und damit alternativ entweder die Großraumzulage München oder die Ballungsraumzulage nach dem TV-EL zahlen können, wäre es auch zulässig, z.B. im

Geltungsbereich des TV-V die Ballungsraumzulage nach dem TV-EL zu zahlen und im Geltungsbereich des TVöD die Großraumzulage München.

- Eine Zahlung beider Zulage (**kumulativ Ballungsraum- und Großraumzulage**) jeweils an dieselben Beschäftigten ist unzulässig. Der Arbeitgeber, der die Voraussetzungen für die Zahlung beider Zulagen erfüllt, muss sich entscheiden, welche von beiden Zulagen jeweils zahlen will.
- Die Zahlung kann für die Beschäftigten in Verwaltungen, Betrieben und Einrichtungen beschlossen werden, die ihren Sitz in einer der Kommunen der Anlagen 2 und 3 zu diesem Rundschreiben (Großraum München) haben. Eine Zahlung an Beschäftigte, die dauerhaft in Zweigstellen oder Einrichtungen außerhalb des Großraums München tätig sind, ist nicht vorgesehen.
- Die Einführung einer Ballungsraumzulage entsprechend dem TV-EL oder einer Großraumzulage München entsprechend öTV A 35 ist mitbestimmungspflichtig gem. § 87 Abs. 1
 Nr. 10 BetrVG bzw. Art. 75 Abs. 4 Nr. 4 BayPVG.

5. Auflösend bedingte Zahlung, Widerrufsvorbehalt, Zusatzversorgungspflicht und einzelvertragliche Gestaltung

?

- a) Die Zahlung der Münchenzulage nach der öTV A 35 ist nicht befristet. Der Tarifvertrag ist allerdings kündbar zum 31.12.2024. Anders als eine tarifvertragliche Änderung, die unmittelbar ohne einzelvertragliche Umsetzung auf die einbezogenen Arbeitsverhältnisse wirkt, könnte eine übertarifliche Zahlung auf Grundlage eines Beschlusses nicht ohne weiteres geändert werden. Eine Änderung der öTV A 35, die Arbeitsmarktlage und auch die Haushaltslage könnten den Hauptausschuss des KAV Bayern jedoch dazu veranlassen, die Ermächtigung zur Zahlung zu widerrufen. Auch für den einzelnen Arbeitgeber können sich Umstände ergeben, die dazu zwingen, die Gewährung der Zulage zu widerrufen. Es empfiehlt sich also ein Widerrufsvorbehalt.
- b) Ebenso wie für die Zahlung der Ballungsraumzulage im Verdichtungsraum München nach dem TV-EL empfehlen wir daher die Zahlung der Großraumzulage München in dem Beschluss des zuständigen Gremiums mit einer auflösenden Bedingung und einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Für den Fall des Widerrufs sind ganz konkrete haushaltsrechtliche Vorgaben zu nennen, bei deren Eintritt die Zulage entfallen soll. Es muss klar ersichtlich sein, unter welchen konkreten Voraussetzungen/Umständen, ein Widerruf der Zulage erfolgen kann. Eine pauschale Angabe von Widerrufsgründen z.B. "wirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Gründe" genügt nach der Rechtsprechung nicht. Ein solcher Widerrufsvorbehalt wäre unwirksam. Zu Umsetzung sowohl des Widerrufsvorbehalts als auch der auflösenden Bedingung ist es erforderlich, eine entsprechende Vereinbarung mit allen betroffenen Beschäftigten zu treffen.

Wir empfehlen eine Formulierung des Beschlusses und der einzelvertraglichen Vereinbarung entsprechend des Musters, das als **Anlage 4** beigefügt wird.

c) Die örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 35 enthält keine Bestimmungen zur **Zusatzversorgungspflicht**. Damit besteht grundsätzlich eine Zusatzversorgungspflicht, da gem. § 62

Abs. 2 Buchst. a) der Satzung der Bayerischen Zusatzversorgungskasse i.V.m. Anlage 3 Buchst. a) ATV-K nur Bestandteile des Arbeitsentgelts von der Zusatzversorgungspflicht ausgenommen sind, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind. Da im Rahmen der Ermächtigung des Hauptausschusses vom 09.07.2019 Rechtsgrundlage für die Zahlung nicht ein Tarifvertrag ist, kann einzelvertraglich die Zusatzversorgungspflicht ausgeschlossen werden. Über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts sind nicht von der Zusatzversorgungspflicht erfasst, soweit sie durch Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind.

Soll die **Zusatzversorgungspflicht** also **ausgeschlossen werden**, ist eine einzelvertragliche Vereinbarung mit den betroffenen Beschäftigten zwingend erforderlich (vgl. **Anlage 4**).

6. Anträge auf Erweiterung des Großraums München

Der Hauptausschuss des KAV Bayern hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2019 nochmals mit der **Grenzziehung dieser Gebietskulisse** beschäftigt, nachdem es von Mitgliedern sowohl innerhalb der Gebietskulisse als auch außerhalb der Gebietskulisse kritisiert worden war, dass die Grenzziehung nicht nachvollziehbar sei. Teilweise wollten Kommunen aufgenommen werden, teilweise haben sich Kommunen gegen die Aufnahme in die Gebietskulisse gewehrt.

Der Hauptausschuss hat beschlossen, an der am 09.07.2019 festgelegten Gebietskulisse festzuhalten. Grundlage ist der Verdichtungsraum München nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), der die Berechtigung zur Zahlung einer Ballungsraumzulage nach dem TV-EL des Freistaats Bayern begrenzt und für die Großraumzulage München durch Auffüllen der sog. "Einbuchtungen" im LEP "geglättet" wurde.

Eine noch weitere Grenzziehung, z.B. an den Außengrenzen der um die Landeshauptstadt angrenzenden Landkreise, würde zu einer nicht mehr am Großraum München orientierten Erweiterung führen. Das **Argument von exorbitant erhöhten Lebenshaltungskosten** auch im Vergleich zu anderen Ballungsraumräumen in Bayern bei einer Grenzziehung entlang der Außengrenzen der München umgebenden Landkreise würde in vielen Fällen nicht mehr durchgreifen. Abgesehen hiervon würden sich neue Grenzfälle ergeben; das Problem, das solchen Grenzziehungen immanent ist, würde also nur verschoben werden.

Der Hauptausschuss hat am 09.07.2019 – in Kenntnis der sich mit der Grenzziehung ergebenden Probleme – die Berechtigung zur **Zahlung der Arbeitsmarktzulage und der Fachkräftezulage** erheblich ausgeweitet. Seitdem können bei Vorliegen von erheblichen Personalgewinnungs- und Bindungsschwierigkeiten diese Zulagen auch an Beschäftigtengruppen bezahlt werden (vgl. Rundschreiben A 7/2019). Diese Instrumente könnten genutzt werden, um eventuellen Abwerbeversuchen entgegen zu treten.

Für weitere Fragen steht die Geschäftsstelle des KAV Bayern gerne zur Verfügung.

Regelungen zur Münchenzulage für Farifbeschäftigte der Landeshauptstadt München

2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (2. ÄTV öTV A 35)

Zwischen der

Landeshauptstadt München vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern vertreten durch die Landesleiterin diese vertreten durch den Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

wird Folgendes vereinbart:

Art. (-Annassung:der örtlichen:Tarifvereinbarung:Nr. A 35 (öTV-A 35)

Die öTV A 35 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

¹Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten der Landeshauptstadt München, die unter den Geltungsbereich

- a) des TVöD,
- b) des TVAöD.
- c) des TVPöD sowie
- d) des TV-V

fallen. ²Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für bei der Stadtsparkasse München beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

Abs. 2

Unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallen auch die von der Landeshauptstadt München angebotenen Bachelorstudiengänge, das Erziehungsvorpraktikum und das Volontariat, wenn für das Volontariat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten vereinbart ist.

Seite 1 von 5

§ 2 Münchenzulage

Abs. 1

Bestandteile der Münchenzulage können der Grundbetrag (§ 3) und der Kinderbetrag (§ 4) sein.

Abs. 2

Ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 3 und 4 besteht nur für Zeiträume, für die Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung i.S.d. § 22 TVöD bzw. § 13 TV-V aus dem Arbeitsverhältnis zusteht.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach §§ 3 und 4 im Rahmen des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 21 TVöD bzw. § 13 Abs. 2 TV-V zu berücksichtigen.

Abs. 3

Absatz 2 gilt für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten nach TVPöD (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b und c) sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigten entsprechend.

§ 3 Grundbetrag

Abs. 1

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9 c,
- den Entgeltgruppen S 1 mit S 15 und
- der Entgeltgruppen P 5 mit P 12 sowle

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 270,00 Euro monatlich.

Abs. 2

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 10 mit E 15,
- Tarifbeschäftigte in Entgeltgruppe E 15 Ü, soweit in diese aus Vergütungsgruppe ! BAT übergeleitet wurde,
- der Entgeltgruppen S 16 mit S 18.
- der Entgeltgruppen P 13 mit P 16 sowie

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 10 mit E 15 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 135,00 Euro monatlich.

Ahe 3

¹Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c und Abs. 2 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 140,00 Euro monatlich. ² Dieser Betrag verändert sich erstmals ab dem 1.9.2020 in der Weise und zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 TVöD-V (VKA) tabellenwirksam ändert bzw. seit dem 1.1.2020 geändert hat. ³Änderungen werden bis zum Erreichen eines Münchenzulage-Grundbetrags in Höhe von 200,00 Euro berücksichtigt.

Protokollnotiz zu Abs. 3:

Die betragsmäßige Anpassung erfolgt in Höhe der Veränderung des Verhältnisses des Tabellenwertes der Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 TVöD-V (VKA) vor der Tarifänderung, verglichen mit dem Tabellenwert der Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 TVöD-V (VKA) nach einer Tarifänderung, ausgedrückt in Prozent.

§ 4 Kinderbetrag

Abs. 1

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 1 mit E 13,

- S 1 mit S 18,

- P 5 mit P 16,

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c,

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 1 mit E 12 sowie Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 2

erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird, einen Münchenzulage-Kinderbetrag in Höhe von 50,00 Euro monatlich.

Abs. 2

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 14 mit E 15,

 Tarifbeschäftigte in Entgeltgruppe E 15 Ü, soweit in diese aus Vergütungsgruppe I BAT übergeleitet wurde sowie

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 13 mit E 15 erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird, einen Münchenzulage-Kinderbetrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich.

§ 5 Ausgleichszulage

¹Führt eine Höhergruppierung zur Reduzierung des Münchenzulage-Grundbetrags und würde die/der Beschäftigte dadurch ein insgesamt geringeres Brutto-Entgelt als vor der Höhergruppierung erhalten, besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage. ²Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz der bisherigen Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich des Münchenzulage-Grundbetrags und der Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich des reduzierten Münchenzulage-Grundbetrags nach der Höhergruppierung. ³Die Ausgleichszulage wird bei Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe bzw. bei der nächsten Höhergruppierung in voller Höhe angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung. ⁴Für Höhergruppierungen mit einem Wirkungszeitpunkt bis einschließlich 31.12.2019 findet § 5 öTV A 35 in der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Fassung Anwendung.

§ 6 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen nach dieser Tarifvereinbarung entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit einer/eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 6 TVöD bzw. § 8 TV-V) zu.

§ 7 Anrechnung anderer orts- oder kinderbezogener Leistungen

Werden zukünftig andere orts- oder kinderbezogene Leistungen tarifiert, verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel einer sachgerechten Anrechnung aufzunehmen.

Seite 3 von 6

§ 8 Übergangsregelung

Beschäftigte mit Besitzstand nach § 9 Abs. 3 der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 in der bis einschließlich 31.12.2019 geltenden Fassung, die die Voraussetzungen nach § 4 der öTV A 35 nicht erfüllen (kein tatsächlicher Bezug des Kindergeldes), erhalten den bisherigen kindbezogenen Betrag weiter, solange die Voraussetzungen vorgelegen hätten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Die Beschäftigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die Münchenzulage dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abs. 2

Die Münchenzulage (§§ 3, 4) wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt.

Abs. 3

Auf alle Ansprüche aus dieser Tarifvereinbarung findet § 37 TVöD bzw. § 20 TV-V Anwendung.

§ 10 Laufzeit und Kündigung, Salvatorische Klausel

Abs. 1

Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2024.

Abs. 2

¹Kündigungsunabhängige Verhandlungen hinsichtlich einer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lebenshaltungskosten sind erstmals ab dem 1.1.2024 möglich. ²Die Vertragspartelen sagen für den Fall der Aufforderung ihre Gesprächsbereitschaft zu.

Abs. 3

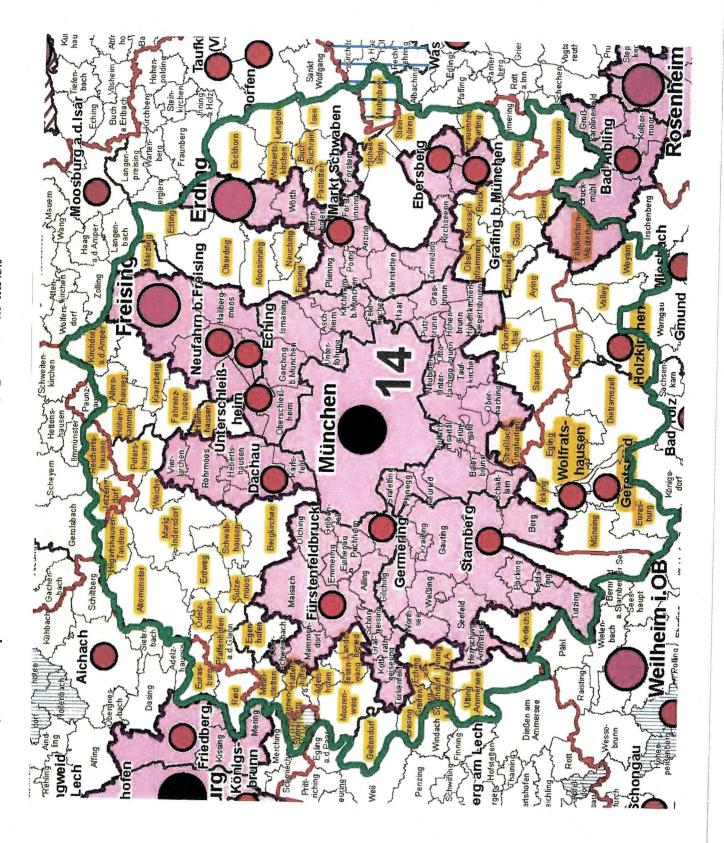
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

Art. 2 Regelungen für bei der Stadtsparkass und Arbeitnehmer, Auszubildende und	e München beschäftigte Arbeitnehmerinnen I Praktikantinnen und Praktikanten.
Abs. 1 Für bei der Stadtsparkasse München beschäftig Auszubildende und Praktikantinnen und Praktik 31.12.2019 geltenden Fassung fort (öTV A 35-S	anten gilt die öTV A 35 in der his einschließlich
Protokollnotiz: Die für dle Dynamisierung (vgl. § 7 öTV A 35) m TVöD-S (VKA).	aßgebliche Bezugsentgeltgruppe ist E 8 Stufe 3
Abs. 2 ¹ Kündigungsunabhängige Verhandlungen hinsic beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehm Praktikanten geltenden Tarifregelungen zur Mün 1.1.2022 möglich. ² Die Vertragsparteien sagen f Gesprächsbereitschaft zu.	er, Auszubildende und Praktikantinnen und chenzulage (öTV A 35-SSKM) sind ab dem
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	4 .
Art. 3 Inkrafttreten	
Diese Änderungstarifvereinbarung tritt zum 1.1.2	020 in Kraft.
München, den	
, watering der	The state of the s
Landeshauptstadt München vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern vertreten die Landesleiterin diese vertreten durch den
	Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München
2	
*	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	,
Dr. Alexander Dietrich Berufsmäßiger Stadtrat	Heinrich Birner Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

Gemeinden, in denen der Sitz des Arbeitgebers und der Beschäftigungsort liegen muss, wenn eine Zulage gem. Sonderrundschreiben des KAV Bayern vom 06.08.2019 gezahlt werden soll:

	Neu: Großraum München	Neu: Großraum München oder TV-EL "Verdichtungsraum München" nach Anhang 2 der Anlage zum LEP
82276	Adelshofen	Alling
85391	Allershausen	Anzing
82278	Althegnenberg	Aschheim
85250	Altomünster	Baierbrunn
82346	Andechs	Berg
85617	Aßling	Dachau
85653	Aying	Ebersberg
85625	Baiern	Eching
85232	Bergkirchen	Eichenau
85461	Bockhorn	Emmering
85567	Bruck	Erding
85649	Brunnthal	Feldafing
85656	Buch Buchrain	Feldkirchen
83623	Dietramszell	Forstenrieder Park,
82279	Eching a. Ammersee	Forstern
82281	Egenhofen	Forstinning
82544	Egling	Freising
85685	Egmating	Fürstenfeldbruck
85462	Eitting	Garching bei München
85253	Erdweg	Gauting
86922	Eresing	Germering
86495	Eurasburg	Gilching
82547	Eurasburg	Gräfelfing bei München
85777	Fahrenzhausen	Grafrath
83620	Feldkirchen-Westerham	Grasbrunn
85464	Finsing	Gröbenzell
83553	Frauenneuharting	Grünwald
82269	Geltendorf	Haar
82538	Geretsried	Hallbergmoos
85625	Glonn	Hebertshausen
86926	Greifenberg	Herrsching am Ammersee
85778	Haimhausen	Hohenbrunn
82285	Hattenhofen	Höhenkirchen-
86567	Hilgertshausen-Tandern	Ismaning
85411	Hohenkammer	Karlsfeld
85664	Hohenlinden	Kirchheim bei München
83607	Holzkirchen	Kirchseeon
82057	Icking	Kottgeisering
82266	Inning a. Ammersee	Krailling
84424	Isen	Landeshauptstadt München
82287	Jesenwang	Maisach
85305	Jetzendorf	Mammendorf
85414	Kirchdorf a.d. Amper	Markt Schwaben
85402	Kranzberg	Neubiberg
82290	Landsberied	Neufahrn bei Freisinig
84435	Lengdorf	Neuried
83558	Maitenbeth	Oberhaching
85229	Markt Indersdorf	Oberschleißheim
85417	Marzling	Oberschweinbach
82293	Mittelstetten	Olching
82272	Moorenweis	Ottenhofen
85665	Moosach	Ottobrunn
85452	Moosinning	Planegg
82541	Münsing	Pliening
85467	Neuching	

85667 85235	Oberpframmern Odelzhausen	Puchheim Pullade im Laurtal
83624	Otterfing	Pullach im Isartal
85669	Pastetten	Putzbrunn
85238	Petershausen	Röhrmoos
85235	Pfaffenhofen a.d. Glonn	Schäftlarn
85293	Reichertshausen	Schöngeising Seefeld
86510	Ried	
82054	Sauerlach	Siegertsbrunn Starnberg
86938	Schondorf a. Ammersee	Taufkirchen
85247	Schwabhausen	Türkenfeld
82297	Steindorf	
85643	Steinhöring	Tutzing Unterföhring
82064	Straßlach-Dingharting	Unterhaching
85254	Sulzemoos	Unterschleißheim
83104	Tuntenhausen	Vaterstetten
86919	Utting a. Ammersee	Vierkirchen
83626	Valley	Weßling
35469	Walpertskirchen	Wörth
35258	Weichs	Wörthsee
33629	Weyarn	Zorneding
32515	Wolfratshausen	Zomeding
		gemeindefreie Gebiete:
		Grünwalder Forst,
		Perlacher Forst.
	1	. Orladilor Fordi.
		Üborgengeregeling Bestelling
	97 20	Übergangsregelung: Besitzstand TV-EL;
	9	auch "Neu: Großraum München"
		Eitting,
		Finsing,
		Marzling,
		Moosinning,
		Neuching,
		Oberding
1		



A. Beschlussfassung zur Gewährung der Großraumzulage München

- Der Arbeitgeber gewährt den Beschäftigten eine Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der 2. Änderungstarifvereinbarung.
- 2. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019.
- 3. eventuell soweit abweichend von der öTV A 35: Die Höhe der Zulage beträgt
- 4. eventuell: Die Großraumzulage München ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- 5. Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos
 - a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,
 - b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.
- 6. Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen,
 - a) wenn die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist,
 - b) wenn (hier ganz konkrete haushaltsrechtliche Vorgaben nennen, bei deren Eintritt die Zulage entfallen soll. Die/der Beschäftigte muss genau wissen, unter welchen konkreten Voraussetzungen/Umständen ein Widerruf der Zulage entfallen kann. Eine pauschale Angabe von Widerrufsgründen z.B. "wirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Gründe" genügt nach der Rechtsprechung nicht. Ein solcher Widerrufsvorbehalt wäre unwirksam.)

B. Einzelvertragliche Vereinbarung

- "In Ergänzung des Arbeitsvertrags vom wird Folgendes vereinbart:
- (1) Der Arbeitgeber gewährt der/dem Beschäftigten eine Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 der Landeshauptstadt München in der Fassung der 2. Änderungstarifvereinbarung.
- (2) Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019.
- (3) eventuell soweit abweichend von der öTV A 35: Die Höhe der Zulage beträgt
- (4) eventuell: Die Großraumzulage München ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- (5) Die Großraumzulage München entfällt ersatzlos
 - a) und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A 35 nicht mehr erfüllt sind,
 - b) zu dem Zeitpunkt zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A 35 widerruft.

(6) Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter Widerrufsvorbehalt:

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen, wenn/sobald

- a) die öTV A 35 von einer der tarifschließenden Parteien gekündigt wird, wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist,
- b)(hier ganz konkrete haushaltsrechtliche Vorgaben nennen, bei deren Eintritt die Zulage entfallen soll. Die/der Beschäftigte muss genau wissen, unter welchen konkreten Voraussetzungen/Umständen ein Widerruf der Zulage entfallen kann. Eine pauschale Angabe von Widerrufsgründen z.B. "wirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Gründe" genügt nach der Rechtsprechung nicht. Ein solcher Widerrufsvorbehalt wäre unwirksam.)"